



Erfolgreiche Anzeigenblätter für Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|---|-------------------------------------|---|----------------|
| 2 | Verlagsangaben | 6 | Beilagenpreise |
| 3 | technische Angaben | 8 | AGB |
| 4 | Verbreitungsgebiet / Anzeigenpreise | | |

Halo Nachbar

c/o Schweriner Blitz

Werderstraße 139

19055 Schwerin

Telefon 0385 64584-800

Telefax 0385 64584-820

zentrale-parchim@hallo-nachbar-online.de

www.hallo-nachbar-online.de

Halo Nachbar ist ein Produkt der

Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG

Feldstraße 2, 17033 Neubrandenburg

www.blitzverlag.de

Bankverbindung

Bankinstitut: Deutsche Bank Neubrandenburg

IBAN: DE24 1307 0000 0420 0200 00

BIC: DEUTDEBRXXX

Satzspiegel:	420 mm hoch 285 mm breit (6-spaltig)
Seiteninhalt:	2.520 Anzeigenmillimeter
Spaltenbreiten:	1-spaltig = 45 mm 4-spaltig = 189 mm 2-spaltig = 93 mm 5-spaltig = 237 mm 3-spaltig = 141 mm 6-spaltig = 285 mm

Datenträger: CD, DVD, USB-Speichermedium

Datenformat: Wir empfehlen die Anlieferung als PDF/X3.

Offene Dateien können in den folgenden Formaten verarbeitet werden:
Illustrator CS 6, Indesign CS 5.5, Photoshop CS 5,
CorelDraw X5 und Quark Xpress 8.

Bilder sind bei offenen Dateien mitzuliefern.

Schriften sollten in Kurven umgewandelt oder ebenfalls mitgeliefert werden.

Bitte beachten Sie, dass Microsoft Office-Dokumente nicht verarbeitet werden können. Diese Vorlagen werden durch die Produktion neu gesetzt.

Sollten per E-Mail zu übertragende Dateien die Größe von 15 MB überschreiten, bitten wir um vorherige Abstimmung mit einem der unten genannten Ansprechpartner.

Farbprofil

Für die Erstellung der Dokumente/Bilder können ICC-Profile aus dem Internet heruntergeladen werden.

Profilname: ISO Newspaper 26

Profildateiname: ISOnewspaper26v4.icc, ISOnewspaper26v4_gr.icc

Kontakt

Bei Nachfragen zur Produktion wenden Sie sich bitte an:

Michael Werner 03831 2677-470 michael.werner@blitzverlag.de

Frank Hanke 03831 2677-475 frank.hanke@blitzverlag.de

Parchim / Lüz / Plau Ludwigslust / Neustadt-Glewe

Erscheinungsweise:

Sonntags an jeden im Verbreitungsgebiet erreichbaren Haushalt innerhalb geschlossener Ortschaften.



	Gesamt	1 Parchim/Lüz	2 Ludwigslust
Exemplare	60.060	27.955	32.105
Grundpreis	1,79	1,15	0,98
Ortspreis	1,52	0,98	0,83
Stellenmarkt			
Grundpreis	1,82	-	-
Ortspreis	1,54	-	-

Für farbige Anzeigen wird ein Aufschlag von 20% erhoben.

Für Anzeigen auf der Titelseite wird ein Aufschlag von 25% erhoben.

Alle Preise in € zzgl. MwSt.

Rabattstaffel für Anzeigen

Malstaffel

ab	6 Anzeigen:	5 %
ab	12 Anzeigen:	10 %
ab	24 Anzeigen:	15 %
ab	52 Anzeigen:	20 %

Mengenstaffel

ab	1.000 mm:	3 %
ab	3.000 mm:	5 %
ab	5.000 mm:	10 %
ab	10.000 mm:	15 %
ab	20.000 mm:	20 %
ab	30.000 mm:	21 %
ab	50.000 mm:	23 %
ab	75.000 mm:	24 %
ab	100.000 mm:	25 %

Eine Kombination der Nachlässe aus Mal- und Mengenstaffel ist nicht möglich.

Anzeigenabschluss

Das Abschlussjahr beginnt mit der ersten Einschaltung und endet ein Jahr später. Wird ein Abschluss nicht erfüllt, erfolgt eine Rabattnachbelastung. Bei Mehrabnahme und Erreichung der nächsthöheren Rabattstaffel erfolgt eine Rabattgutschrift.

Sonderveröffentlichungen / Sonderwerbformen

Der Verlag behält sich vor, zu besonderen Anlässen und bei speziellen Angebotsformen von der Preisliste abweichende Preise anzubieten. Veröffentlichungen für Werbegemeinschaften/Gewerbevereine sind in Teilbelegungen der Lokalausgaben zu Sonderpreisen auf Anfrage möglich.

PR-Anzeigen

Public-Relations-Anzeigen sind redaktionell gestaltete, als Anzeige kenntlich gemachte, bezahlte Berichte. PR-Anzeigen werden mit 50 % vom Brutto-mm-Preis berechnet.

Allgemeine Bestimmungen

Preise: alle Preise in Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Ortspreise: für Direktkunden im Verbreitungsgebiet

Grundpreise: für Werbemittler

Agentur-Provision: 15% für Anzeigen und Beilagen

Chiffre-Gebühr: 4,00 €

Anzeigenannahmeschluss: Donnerstag, 12.00 Uhr

Zahlungsbedingungen: 10 Tage nach Rechnungserhalt rein netto

Preisänderungen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Bei uns ist die Verteilung Ihrer Beilage in besten Händen!

Unsere Erfahrung – Ihr Vorteil

In Kooperation mit der Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG liefern wir jede Woche die Werbeprospekte diverser Unternehmen an über 800.000 Haushalte.

Planung Ihrer Verteilung

Für die Planung Ihrer Beilagenverteilung inklusive Verteilgebiet, Zeitpunkt, Kosten sowie Auftragsbestätigung stehen Ihnen unsere erfahrenen Mitarbeiter gerne zur Verfügung. Damit wir Ihre Wünsche optimal erfüllen können, bitten wir um frühzeitige Kontaktaufnahme mit unserer Beilagen disposition unter Telefon 0395 5632-132.

Anlieferung

Boyens MediaPrint GmbH & Co. KG
 Industriestraße 2
 25795 Weddingstedt
 Tel. 0481 6886-0
 Fax 0481 6886-90700

Beilagen müssen 4 Tage vor Erscheinungstermin im Druckhaus angeliefert sein!

Anlieferzeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.30 Uhr

Gewicht pro Exemplar bis		10 g	20 g	30 g	40 g	50 g
Ortspreis	pro 1.000 Ex. in EUR	57,00	59,00	62,00	64,00	67,00
Grundpreis	pro 1.000 Ex. in EUR	67,00	69,00	72,00	75,00	78,00
Memo-Stick, Tip-on-Card, Altarfalz/XXL-Panorama		Preise auf Anfrage.				

1. Format

Das Mindestformat ist DIN A6 (105 mm x 148 mm).

Das Maximalformat ist 230 mm x 310 mm.

2. Einzelblätter

Einzelblätter im Format DIN A6 (105 mm x 148 mm) dürfen ein Papiergewicht von 170 g/m² nicht unterschreiten. Einzelblätter mit einem Format größer DIN A6 bis DIN A4 müssen ein Flächengewicht von mindestens 120 g/m² aufweisen. Größere Formate mit einem Papiergewicht von mindestens 60 g/m² sind auf eine Größe im Bereich DIN A4 (210 mm x 297 mm) zu falzen.

3. Mehrseitige Beilagen

Mehrseitige Beilagen müssen einen Mindestumfang von acht Seiten haben. Bei geringerem Umfang (vier und sechs Seiten) ist ein Papiergewicht von mindestens 120 g/m² erforderlich, oder diese Beilagen sind nochmals zu falzen.

4. Gewicht

Das Gewicht einer Beilage sollte 50 g/Ex. nicht überschreiten. Liegt es darüber, ist eine Rücksprache erforderlich.

5. Falzarten

Gefalzte Beilagen müssen im Kreuzbruch, Wickel- oder Mittenfalz verarbeitet sein. Leporellofalz kann nicht verarbeitet werden. Mehrseitige Beilagen mit Formaten größer als DIN A5 (148 mm x 210 mm) sollten den Falz an der langen Seite aufweisen.

6. Beschnitt

Alle Beilagen müssen rechtwinklig und formatgleich geschnitten sein.

Beilagen dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer aufweisen.

7. Angeklebte Produkte (beispielsweise Postkarten)

Postkarten sind in der Beilage grundsätzlich innen anzukleben. Sie müssen dabei bündig im Falz zum Kopf oder Fuß der Beilage angeklebt werden. Bei allen Beilagen mit außen angeklebten Produkten ist eine Abstimmung mit dem Verlag notwendig. Bei maschineller Verarbeitung von Beilagen wie Sonderformaten, Warenmustern oder Proben ist ebenfalls eine vorherige Abstimmung mit dem Verlag notwendig.

8. Drahrückenheftung

Bei Drahrückenheftung soll die verwendete Drahtstärke der Rückenstärke der Beilage angemessen sein. Dünne Beilagen sollten grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden.

9. Anlieferungszustand

Die angelieferten Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige Verarbeitung gewährleisten, ohne dass eine zusätzliche manuelle Aufbereitung notwendig wird. Durch zu frische Druckfarbe zusammengeklebte, stark elektronisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen können nicht verarbeitet werden.

Beilagen mit umgeknickten Ecken (Eselsohren) bzw. Kanten, Quetschfalten oder mit verlagertem (runden) Rücken sind ebenfalls nicht verarbeitbar.

10. Lagenhöhen

Die unverschränkten, kantengeraden Lagen sollten eine Höhe von 80 bis 100 mm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind.

11. Palettierung

Die Beilagen müssen sauber auf stabilen Paletten gestapelt sein. Beilagen sollten gegen eventuelle Transportschäden (mech. Beanspruchung) und Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein. Jede Palette muss analog zum Lieferschein deutlich und sichtbar mit einer Palettenkarte gekennzeichnet sein.

12. Begleitpapiere (Lieferschein)

Die Lieferung von Beilagen muss grundsätzlich von einem korrekten Lieferschein begleitet sein, der folgende Angaben enthält: - zu belegendes Objekt und Ausgaben - Einsteck- bzw. Erscheinungstermin - Auftraggeber der Beilage - Beilagentitel bzw. Motiv - Auslieferungstermin vom Beilagenhersteller - Absender und Empfänger, Anzahl der Paletten - Gesamtstückzahl der gelieferten Beilagen - Textgleichheit des Lieferscheins zur Palettenkarte - Raum für Vermerke

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen

1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannten Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll und dies vom Verlag ausdrücklich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden, soweit dies technisch möglich ist, in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen-/Beilagenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils einer Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückabwicklung des Auftrags. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von zwei Wochen nach Eingang von Rechnungen und Beleg geltend gemacht werden.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichem Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist vom Datum der Rechnung an innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für eine vorzeitige Zahlung werden nach Preisliste gewährt.
13. Soweit eine Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde, gilt Folgendes:
Der bevorstehende Lastschrifteinzug wird bis spätestens 1 (einen) Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Vorabinformation/Prenotification). Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der einzelnen Abrechnung bzw. in der einzelnen Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn mehrere Abrechnungen das gleiche Fälligkeitsdatum haben. In diesem Fall wird zum Fälligkeitsdatum der Gesamtbetrag (= Summe aus den Abrechnungen) eingezogen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge eingezogen werden können. Diese Verpflichtung besteht auch dann, soweit dem Auftraggeber im Einzelfall eine Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Leistet der Auftraggeber auf die zweite Mahnung nicht, kann der Verlag die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Gleichzeitig ist der Auftraggeber verpflichtet, Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro sowie Portokosten für die erfolgten Mahnungen in Höhe von 1,65 Euro zu zahlen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses, das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Auftrages werden pdf-Dateien, Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann der Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlags über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.
Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Umschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.
Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferdienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlags. Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist sowie für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
20. Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlervergütung darf weder ganz noch teilweise an die Auftraggeber weitergegeben werden. Voraussetzung für eine Provisionszahlung an Werbemittler ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt wird und Texte bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden und die Abrechnung zum Grundpreis erfolgt.
- Bei fermündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Er haftet jedoch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer bereits gesetzten Anzeige werden Satzkosten berechnet.
- Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die recht-

- liche Zulässigkeit der für die Anzeige zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrags, auch wenn er sistiert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu. Die Kosten etwaiger Gegendarstellungen trägt der Auftraggeber.
- Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche an den Verlag. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungtreibende den Verlag nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist. Bei Fließsatzanzeigen behält sich der Verlag die Anwendung von allgemein verständlichen Abkürzungen vor.
 - Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten mangels anderer Vereinbarung die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
 - Bei Nichterscheinen im Falle höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und auf Leistung von Schadensersatz. Insbesondere wird auch kein Schadensersatz für Nichtveröffentlichung oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und nicht ausgeführte Beilagenaufträge geleistet.
 - In Ergänzung der Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Zahlungsverzug oder Stundung Verzugszinsen erhoben, die 1 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB liegen.
 - Bei Rechtsgeschäften, in denen der Vertragspartner nicht dem Personenkreis gegen § 24 des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen zuzuordnen ist, gehen die §§ 2, 10, 11 und 12 des Gesetzes den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
 - Die Rechnungsdaten werden elektronisch gespeichert.
 - Platzierungsvorschriften sind nur dann verbindlich, wenn ein Platzierungszuschlag von 25% bezahlt wird.
 - Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Sonderbeilagen oder Kollektiven Sonderpreise festzusetzen.
 - Für die Berechnung des Anzeigenraumes ist das Produkt aus der Differenz zwischen dem tiefsten und höchsten Punkt der Anzeige mal der insgesamt beanspruchten Spaltenzahl maßgeblich.
 - Bei Fließsatzanzeigen besteht kein Anspruch auf einen Anzeigenbeleg.
 - Wird eine Anzeige zum Kombinationspreis abgerechnet, hat der Auftraggeber nur Anspruch auf den Anzeigenbeleg einer Ausgabe.
 - Der Verlag garantiert, auf das Gesamtgebiet einer Ausgabe bezogen, eine Haushaltsbelieferung von 95% der durch Boten zumutbar erreichbaren Haushalte. Preisnachlässe oder Schadensersatzansprüche wegen geringfügiger Verteilungsmängel oder größerer Verteilungsmängel infolge höherer Gewalt (Streiks, Hochwasser, Unfall usw.) sind ausgeschlossen.

Ein Bundesland - ein Ansprechpartner.